

Beim Grillen verbrannt

Alle Beteiligten haften für den leichtsinnigen Umgang mit Brennspritus

An einem Frühsommerabend trafen sich fünf Jugendliche, um zu grillen: I, S, L, F und T. Um die Glut schneller anzufachen, beschlossen die Freunde, eine Flasche flüssigen Brennspritus zu besorgen. S und L kauften sie bei einer Tankstelle. Ein erster Schuss Spiritus in die Feuerstelle brachte nicht die erhoffte Wirkung. Nun schnappte sich I die Flasche und schüttete unter allgemeinem Hallo großzügig nach: Eine große Stichflamme war die Folge. Erschrocken ließ I die Flasche fallen, dabei spritzten einige Tropfen Spiritus auf die Kleider von L. Sie entzündeten sich, L erlitt schwere Brandverletzungen.

Die Krankenversicherung von L kam für die Heilbehandlungskosten (27.915 Euro) auf und forderte anschließend vom Haftpflichtversicherer des I, einen Teil der Kosten zu übernehmen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm muss sich der verletzte L ein Mitverschulden von 50 Prozent anrechnen lassen (9 U 129/08). Für die andere Hälfte der Kosten hafteten die vier Jugendlichen (bzw. ihre Haftpflichtversicherungen, sofern vorhanden) zu je einem Viertel, entschied das OLG. Sie verursachten fahrlässig die Körperverletzung des L, indem sie selbst Spiritus aufs Feuer gossen oder den I nicht davon abhielten.

Mit Brennspritus zu hantieren, sei der gemeinsame Plan aller Beteiligten gewesen. Keiner habe an das erhebliche Risiko gedacht, das damit verbunden sei. Die Mit-Griller von der Haftung zu befreien, weil sich L bewusst selbst gefährdete, komme hier nicht in Frage - denn L habe die Folgen ebenso wenig bedacht wie die anderen. Allerdings mindere es seinen Schadenersatzanspruch, dass er sich leichtsinnig dem Risiko aussetzte. Sein Beitrag zu dem brandgefährlichen Treiben sei identisch mit dem der anderen. Dass es gerade ihn getroffen habe, sei Zufall gewesen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/beim-grillen-verbrannt>